

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 363/11 B

L 11 R 957/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 556/10 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger, Beschwerdeführer
und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. August 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 19.9.2011, das vom Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und am 26.9.2011 beim BSG eingegangen ist, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Der Beschluss des LSG ist dem Kläger am 20.8.2011 zugestellt worden.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers innerhalb der am 20.9.2011 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG rechtzeitig zugegangen ist (*vgl BSG Beschluss vom 13. April 1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1*). Zwar lag der Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits am 19.9.2011 und somit innerhalb der Beschwerdefrist dem LSG vor, jedoch ist maßgeblich der Zeitpunkt der Vorlage beim BSG als Prozessgericht (§ 73a SGG iVm § 117 Abs 1 ZPO).
- 3 Dem Antragsschreiben des Klägers fehlt jedenfalls eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs 2 Satz 1 ZPO), die dem Schreiben vom 19.9.2011 nicht beigelegt war und die auch nicht nachgereicht worden ist. Der Kläger war bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses des LSG auf die Form- und Fristenfordernisse hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe und Vorlage des Vordrucks "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, dem Kläger hinsichtlich einer etwaigen versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*vgl § 67 SGG*).
- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sätze 2 und 3 SGG). Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

